



## **Verordnung zur flexiblen Sommerbetreuung von Kindergarten- Krabbelgruppenkindern**

### **§1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht**

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aufgenommen in die Sommerbetreuung werden vorrangig Kinder des Kindergartens und der Krabbelgruppe Haag am Hausruck.

Kinder anderer Gemeinden können nur nach Verfügbarkeit freier Plätze aufgenommen werden, wobei Kinder mit nachgewiesenem Bedarf an Nachmittagsbetreuung bevorzugt werden.

Im Rahmen der Sommerbetreuung wird sinnvolle Freizeitbetreuung angeboten.

Für den Besuch der Sommerbetreuung ist je Kind ein tägliches Betreuungsentgelt, zu entrichten.

Die Zahlung für die Sommerbetreuung ist vom Unterhaltspflichtigen zur Gänze im Voraus zu entrichten.

### **§2 Betreuungszeiten**

Sofern die Mindestanzahl von 6 Kindern bei der Anmeldung erreicht wird, gelten folgende Öffnungszeiten:

- Ab dem 5. August 2024 bis zum 30. August 2024.  
Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00,  
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- An Feiertagen findet keine Betreuung statt!

Allfällige weitere Tage, an denen die Sommerbetreuung frühzeitig schließt oder entfällt, werden den Erziehungsberechtigten ehestmöglich schriftlich bekannt gegeben.

### **§3 Anmeldung, Abänderung und Abmeldung**

Die Anmeldung zur Sommerbetreuung hat bis zum 31. Mai 2024 mittels Anmeldeformulars zu erfolgen.

Die Sommerbetreuung steht für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, sowie Kinder welche bereits eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Krabbelgruppe) besucht haben, zur Verfügung.

Die Anmeldung kann tagesweise gewählt werden.

Die Anmeldungen werden nach folgenden Kriterien gereiht:

- Kinder aus Haag am Hausruck
- Berufstätigkeit (Nachweispflicht)
- Alleinerziehende
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf inkl. Nachmittag
- Kinder aus anderen Gemeinden mit Betreuungsbedarf nur vormittags

Sollte an einem oder mehreren Tagen die **maximale Gruppengröße (23 Kinder)** erreicht werden, gilt das Eingangsdatum der Anmeldung als zusätzliches Kriterium bei der Reihung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Eine allfällige Abmeldung für die Betreuung hat schriftlich an die Marktgemeinde Haag am Hausruck zu erfolgen. (marktgemeinde@haag-hausruck.ooe.gv.at)

#### **§4 Betreuungsentgelt**

Die Einhebung des Betreuungsentgelts obliegt der Marktgemeinde Haag am Hausruck. Die Einhebung erfolgt mittels Einzugsermächtigung bzw. mittels Erlagschein, falls die Kontodaten auf dem Anmeldeformular nicht eingetragen wurden.

Das Betreuungsentgelt ist einmalig bis zum 01. Juli 2024 zu entrichten und beträgt je angemeldetem Wochentag

- € 10,00 bei einer Betreuung bis 13:00 Uhr bzw.
- € 15,00 bei einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus.
- € 10,00 am Freitag

Sollte eine bis 13:00 Uhr angemeldete Betreuung an einem oder mehreren Tagen länger in Anspruch genommen werden, wird der dadurch fällige Differenzbetrag nach Abschluss der Sommerbetreuung nachverrechnet.

Die Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§5 Geschwisterabschlag**

Für das erste Geschwisterkind, welches in der Sommerbetreuung angemeldet wird, wird ein Geschwisterabschlag in Höhe von 50% des Elternbeitrages abgezogen. Jedes weitere Geschwisterkind wird kostenlos betreut. Werden die Kinder für eine unterschiedliche Anzahl an Betreuungstagen angemeldet, wird der Geschwisterabschlag für jenes Kind gewährt, dass die geringere Anzahl an Betreuungstagen benötigt.

#### **§6 Kostenrückerstattung**

Für die Abwesenheit eines Kindes gebührt keine Ermäßigung, außer bei nachweislicher Erkrankung des Kindes.

Sonstige Anträge auf Kostenrückerstattung obliegen zur Entscheidung dem Gemeindevorstand und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

## **§7 Räumlichkeiten**

Untergebracht ist die Sommerbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens Haag am Hausruck, Lambacherstraße 8, 4680 Haag am Hausruck.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Sommerbetreuung nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

## **§8 Ausschluss von der Betreuung**

Kinder, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Sommerbetreuung unmittelbar für bis zu einer Woche suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Haag am Hausruck. Eine Kostenrückerstattung ist, auch mit Antrag an den Gemeindevorstand, nicht möglich.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Betreuungsentgeltes kann das Kind nicht in die Sommerbetreuung aufgenommen werden.

## **§9 Organisatorische Vorgaben**

Grundsätzlich kann Kindern in der Sommerbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Sommerbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

Es wird keine Mittagsverpflegung angeboten, somit sind die Erziehungsberechtigten angehalten, den Kinder bei Ganztagesbetreuung genug Jause mitzugeben.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft und tritt mit Ende des Sommerbetreuungszeitraumes 2024 außer Kraft.

Die Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2024 behandelt.



**Der Bürgermeister:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.haag-hausruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Konrad Alois Binder, 16.02.2024  
11:38:43

**Ing. Konrad Binder**

Angeschlagen am: 26. Feb. 2024

Abgenommen am: